

TaxObserver

Dezember 2019 Nr. 5

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

Die vorliegende Ausgabe des TaxObservers steht ganz im Zeichen der Steuervorlage und AHV-Finanzierung (STAF), die ab 1. Januar 2020 diverse Neuerungen im Steuerbereich auf Bundes- und Kantons-ebene mit sich bringen wird.



Michael Thomssen
Leiter Steuer-/
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler MWST FH

Während auf Bundesebene sämtliche Neuerungen der STAF am 1. Januar 2020 in Kraft treten, ist der Gesetzgebungsprozess in den Kantonen noch nicht überall gleich weit gediehen. In einigen Kantonen befindet sich die kantonale Vorlage noch in der parlamentarischen Beratung, in anderen Kantonen muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, werden jedoch alle Kantone bestrebt sein, die revidierten Steuergesetze ebenfalls per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

Da die Kantone die durch die STAF beschlossenen Massnahmen teilweise obligatorisch und teilweise freiwillig umsetzen, entsteht ein Flickenteppich unterschiedlicher kantonalen Regelungen. Frau Susanne Stark verschafft Ihnen in ihrem Fachbeitrag einen Überblick über den Stand der Gesetzgebungsverfahren in den Kantonen und stellt gleichzeitig die verschiedenen kantonalen Regelungen der STAF-Implementierung vor.

Ein Teilaspekt der STAF betrifft die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen. Herr Michael Thomssen hat in einer tabellarischen Übersicht die Modalitäten der Dividendenbesteuerung nach geltendem Recht und nach neuem Recht ab 1. Januar 2020 einander gegenübergestellt.

Auch wenn die STAF-Vorlage bzw. deren Umsetzung im Moment das Tagesgeschäft der Steuerberatung bestimmt, gibt es weitere interessante Rechtsentwicklungen im Steuerrecht. Gerade im Bereich der Unternehmensnachfolge haben Entscheide des Bundesgerichts und verschiedener kantonalen Rechtsmittelinstanzen dazu geführt, dass die Unternehmensnachfolge unter steuerlichen Aspekten komplexer und anspruchsvoller geworden ist. Herr Hans Feldmann zeigt in seinem Fachbeitrag mögliche Stolperfallen auf, die bei der Suche nach einer geeigneten Nachfolgelösung vermieden werden sollten.

Wir wünschen Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre der vorliegenden Ausgabe des TaxObservers.

Inhalt

STAF – Stand der
Umsetzung in den
Kantonen
..... SEITE 2

Voller Einsatz für den
täglichen Bedarf
..... SEITE 4

Nachfolgeregelung KMU –
Steuerrisiken bei der
Übertragung von Aktien
..... SEITE 6

Dividendenbesteuerung
nach Umsetzung der
STAF-Vorlage
..... SEITE 8

Fragen zur
STAF?
Wir helfen
Ihnen!

PROVIDA

■ Unternehmensberatung ■ Steuern & Recht ■ Wirtschaftsprüfung ■ Treuhand

Provida-Gruppe

Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St. Gallen · Wetzikon · Zürich
T +41 52 723 03 80 · steuern@provida.ch · provida.ch

Im Verbund mit: **ALLIOTT GROUP**
A WORLDWIDE ALLIANCE OF INDEPENDENT FIRMS

Mitglied bei: **EXPERT SUISSE** **TREUHAND | SUISSE**

STAF – Stand der Umsetzung in den Kantonen

Auf Bundesebene sind die Gesetzesänderungen, welche am 1. Januar 2020 in Kraft treten, bereits seit dem 19. Mai im Wesentlichen definiert. Die im Zuge der Steuerreform angestrebten Änderungen betreffen aber zum grossen Teil die kantonale Steuergesetzgebung, welche in einigen Kantonen aber noch nicht angepasst ist und teilweise auch nicht mehr bis Januar 2020 angepasst werden kann.



Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über den Stand der kantonalen Umsetzung:

Umsetzung beschlossen	Beratung Umsetzungsvorlage abgeschlossen	Umsetzungsvorlage offen/ in Beratung
· Basel-Stadt	· Basel-Landschaft (Volksabstimmung 24.11.19)	· Appenzell AI (Abst. 2020)
· Glarus		· Appenzell AR
· Genf	· Graubünden	· Aargau
· Fribourg	(Referendumsfrist 11.12.19)	· Bern
· Luzern		· Solothurn
· Neuenburg	· Jura	· Tessin
· Obwalden	(Referendumsfrist 11.11.2019)	· Waadt
· Schaffhausen		· Wallis
· Schwyz	· Nidwalden	
· St. Gallen	(Volksabstimmung 17.05.2020)	
· Uri		
· Zug	· Thurgau (Volksabstimmung 09.02.2020)	
· Zürich		

Ein Teil der auf Bundesebene beschlossenen Massnahmen wirkt sich auch ohne dass die kantonalen Gesetze angepasst werden direkt auf die kantonale Besteuerung aus. So fallen definitiv in allen Kantonen ab dem 1. Januar 2020 die Privilegien für Holdinggesellschaften weg und die Patentbox kann mit einer Privilegierung von bis zu 90 % beantragt werden, wobei eine Mindestbesteuerung von 30 % einzuhalten ist. Diese Bestimmungen sind durch das Gesetz über die

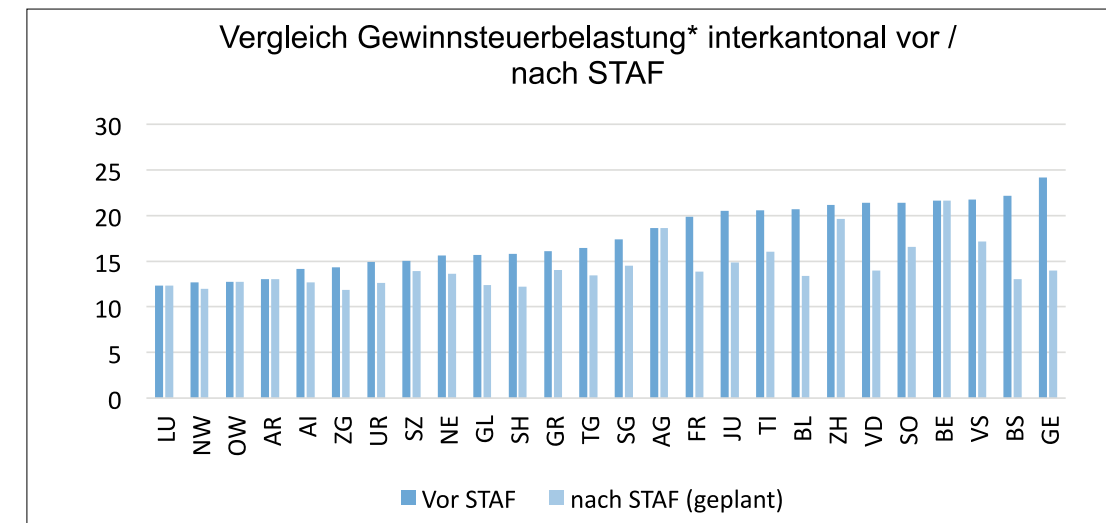
Steuerharmonisierung vordefiniert. Von der tatsächlichen kantonalen Umsetzung ist aber abhängig, wie attraktiv und ausgewogen die Besteuerung zukünftig ist. Denn die Kantone haben u.a. Wahlrecht bei der Höhe der steuerlichen Begünstigung von Gewinnen aus Patenten (Spalte «Patentbox»). Zudem wird der in der Steuerreform vorgesehene Sonderabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nicht in allen Kantonen gewährt und auch die Höhe der Begünstigung variiert (Spalte «F&E-Abzug»). Eine andere Option zur Steigerung der Steuerattraktivität ist der Eigenkapitalzinsabzug. Dieser wird voraussichtlich lediglich durch den Kanton Zürich eingeführt, der dafür die Gewinnsteuersätze höher belässt. Als weiteres Instrument müssen die Kantone eine Mindestbesteuerungsquote definieren. Diese gibt an, wie viel Prozent vom Gewinn gemäss Jahresabschluss mindestens effektiv besteuert werden müssen (Entlastungsabzugsbegrenzung).

Diese Vielzahl an unterschiedlichen Lösungen dürfte in Zukunft vor allem bei Unternehmen, welche in mehreren Kantonen tätig sind, zu einer deutlichen Erhöhung der Komplexität bei interkantonalen Gewinnausscheidungen führen. Sofern Sie in unterschiedlichen Kantonen tätig sind, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Umsetzung in allen Standorten zu beschäftigen. Auch wenn Ihr Hauptsteuerdomizil z.B. keinen Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand gewährt, können diese dennoch ggf. in anderen Kantonen geltend gemacht werden. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung der Optionen und der Berechnung der Steuerauscheidung.

Kantone	Patentbox	F&E-Abzug	Entlastungsabzugsbegrenzung
AG	90 %	50 %	70 %
AI	10 %	Nein	50 %
AR	50 %	50 %	50 %
BE	90 %	50 %	70 %
BL	90 %	20 %	50 %
BS	90 %	Nein	40 %
FR	90 %	50 %	20 %
GE	10 %	50 %	9 %
GL	10 %	Nein	10 %
GR	90 %	Nein	70 %
JU	90 %	50 %	70 %
LU	10 %	Nein	70 %
NE	20 %	50 %	40 %
NW	90 %	Nein	70 %
OW	90 %	50 %	70 %
SG	50 %	40 %	40 %
SH	90 %	25 % (ab 6. Jahr)	70 %
SO	90 %	50 %	70 %
SZ	90 %	50 %	70 %
TG	40 %	30 %	50 %
TI	90 %	50 %	70 %
UR	30 %	Nein	50 %
VD	noch offen	noch offen	noch offen
VS	90 %	50 %	34 %
ZG	90 %	50 %	70 %
ZH	90 %	50 %	70 %

Praxishinweise für die Geltendmachung des Zusatzabzugs für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (F&E-Aufwand):

Der Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung bemisst sich nach den in der Schweiz angefallenen Personalaufwendungen für F&E sowie den Kosten für die Beauftragung von Dritten mit der Forschung oder Entwicklung. Damit Sie vom Zusatzabzug für Aufwendungen in Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung profitieren können, empfehlen wir Ihnen sicherzustellen, dass der Umfang der Personalaufwendungen für Forschung und Entwicklung erfasst und ausreichend dokumentiert wird. Für Personal, das vollständig oder zu einem fixen Pensum für den Bereich Forschung und Entwicklung beschäftigt wird, sollte dies durch die Beschreibung der Tätigkeiten im Arbeitsvertrag untermauert werden. Alternativ sollten Mitarbeiter Stundennachweise für erbrachte Forschungs- und Entwicklungsleistungen führen. Weiter empfiehlt sich die Einrichtung von entsprechenden Kostenstellen oder Buchhaltungskonti zur Abgrenzung der Lohn- und Lohnnebenkosten für Forschung und Entwicklung vom sonstigen Personalaufwand. Bei der Beauftragung von Dritten mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten empfehlen wir Ihnen zudem, bereits im Voraus vertraglich zu definieren, wer den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung geltend macht. Der Abzug darf nämlich nicht sowohl durch den Auftraggeber als auch den Auftragnehmer geltend gemacht werden.



Hinweis: Maximale effektive Vorsteuersätze vor und nach den bereits eingeführten bzw. derzeit geplanten Gewinnsteuersatzsenkungen. (VD und BS haben die Gewinnsteuersätze bereits 2019 gesenkt.)

Quelle: Five Informatik AG, Taxware Software

Voller Einsatz für den täglichen Bedarf

An 365 Tagen im Jahr frisch, schnell und freundlich: So bedient ein Familienunternehmen seine Kundinnen und Kunden im Coop Pronto Shop im Stadtzentrum St. Gallens. Ein eingeschworenes Team, die enge Zusammenarbeit mit der Coop Mineralöl AG als Franchise-Geberin und das Vertrauensverhältnis zum Treuhandpartner helfen mit, im anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld zu bestehen.



Bilder: Martin Sinzig



- 1 Eine optimale Warenpräsentation trägt wesentlich zum Verkaufserfolg bei.
- 2 Tägliche Frische gehört zum Angebot des Coop Pronto Shops im Stadtzentrum von St. Gallen.
- 3 Moderne Zahlungsmittel und freundliche Bedienung: Auch an der Kasse wird Service grossgeschrieben.

Graue Stadtmauern und dezent beschriftete Glasfenster: Die Fassade ist unscheinbar, wer aber durch die automatische Schiebetüre in den Laden tritt, dem öffnet sich eine ganze Welt von Food- und Non-Food-Produkten, fein säuberlich in die Gestelle eingeordnet, und zwar so, dass man rasch findet, wonach man sucht.

Über 2000 Produkte sind es, die der Coop Pronto Shop an der Kornhausstrasse im Stadtzentrum von St. Gallen führt. Backwaren, Früchte und Gemüse, Milch- und Fleischprodukte, aber auch Zigaretten und Alkohol sind die Renner. Ein kleines Sortiment an Reinigungsprodukten und dergleichen rundet das Sortiment ab.

Von der Küche an die Verkaufsfond

Im blau-weiss karierten Hemd mit farbigem Foulard, wie es sich in allen Coop-Detailhandelsläden gehört, erscheint Geschäftsführerin Gabriela Toma zum Fototermin. Da und dort einige Produkte im Gestell ausrichten und Lücken füllen, dann ist sie bereit. «Wir verkaufen Frische und Schnelligkeit, das muss bei uns immer stimmen, an 365 Tagen im Jahr», betont die 36-jährige Unternehmerin.

Seit 2012 führt sie den Coop Pronto Shop in St. Gallen. Ihr beruflicher Weg begann nicht an der Verkaufsfond, sondern als gelernter Koch. Als Aushilfe in einem Coop-Tankstellenshop entdeckte Gabriela Toma bald ihre Freude am direkten Kundenkontakt. «Ich kann auf Leute zugehen, und im Verkauf brauchst du das», sagt die Geschäftsfrau.

Ein Verkaufstalent entdeckt

Als ihr Bruder 2010 einen Tankstellenshop in Heerbrugg übernahm, durfte sie als stellvertretende Geschäftsführerin beweisen, was sie kann. Über zwei Jahre hinweg leitete sie morgens, zum Teil auch abends den Tankstellenshop und arbeitete nachts in einem Gemüsebetrieb in der Kommissionierung und Logistik.

Dem Verkaufsleiter der Coop Mineralöl AG (CMA) und Berater der Coop Pronto Shops in der Ostschweiz waren Gabrielas Talente im Verkauf aufgefallen. Eine erste Anfrage lehnte sie noch ab, bis sie sich schliesslich im April 2012 entschloss, die Chance zu nutzen und den Coop Pronto Shop an der Kornhausstrasse in St. Gallen zu übernehmen.

Ein Familienbetrieb übernimmt

Der Betrieb eines Shops, der an 365 Tagen im Jahr laufen muss, ist allerdings kein alltägliches Unterfangen. Kantone wie St. Gallen sehen in ihren Ladenöffnungsgesetzen vor, dass Verkaufspunkte an Sonn- und Feiertagen nicht öffnen dürfen. Davon ausgeschlossen sind Familienunternehmen, weil sie den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes nicht unterstehen.

Gabriela Toma gründete deshalb zusammen mit ihrem Vater eine Kollektivgesellschaft, also eine Personengesellschaft, um diese Bedingungen zu erfüllen. Neun Familienmitglieder sind es, die zusammen mit sechs weiteren Angestellten dafür sorgen, dass das Unternehmen auch seine Verpflichtungen gegenüber dem Franchise-Geber erfüllen kann.

Anspruchsvoll und abwechslungsreich

Diese Firmenstruktur und -aufstellung verlangt denn auch einiges an Führungsarbeit, räumt Gabriela Toma ein. Vieles lässt sich via Whatsapp erledigen, doch «Gespräche sind das A+O». Sie weiss, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter näher und länger am Kunden sind. Und wenn es einmal nicht rund läuft, fragt die Geschäftsführerin ohne Umschweife: Wie wollen wir das Problem lösen?

Schliesslich gilt es, ein gutes Team zusammenzuhalten. «Unsere Öffnungszeiten sind lang, was flexible Einsatzzeiten fordert. Finde mal junge Leute, die morgens um vier Uhr im Laden anfangen, Brot zu backen und um fünf Uhr öffnen oder abends bis 22 Uhr arbeiten wollen», sagt die Unternehmerin, und sie fügt sogleich hinzu, dass die Arbeit im Shop zwar anspruchsvoll, aber gleichzeitig sehr abwechslungsreich ist.

100-prozentiges Vertrauen

Im Geschäftsalltag des Coop Pronto Shops sind aber nicht nur Personalfragen, Warenlieferungen und Verkaufszahlen wichtig, sondern es gilt auch, ständig über den Geschäftsgang Bescheid zu wissen. Täglich erfasst Gabriela Toma die aktuellen Zahlen und liefert diese an die Provida AG, die als Treuhandpartnerin monatliche Bilanzen erstellt und damit hilft, Kennzahlen wie Umsätze, Verkäufe und Kosten zu überwachen.

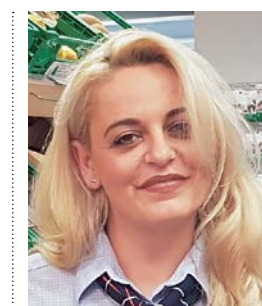
Bei den Jahresabschlussgesprächen, die zusammen mit dem Verkaufsleiter der CMA und der Provida erfolgen, werden alle Posten angeschaut und Kennzahlen erörtert, bevor es dann zur Ausfertigung des definitiven Abschlusses geht.

Toll sei auch die Kombination mit der Steuerberatung durch die Provida, sagt die Geschäftsfrau. «Das Vertrauen ist zu 100 Prozent da», betont Gabriela Toma, und sie schätzt es besonders, dass sie ihren Berater jederzeit anrufen darf.

Erfolg trotz wachsender Konkurrenz

Seit sieben Jahren ist das Familienunternehmen von Gabriela Toma und ihrem Vater Toma Zefiq nun unterwegs. Die langjährige Zusammenarbeit mit der CMA, die von der Verteilzentrale Gossau aus den Laden täglich mit neuer Ware beschickt, ist für die Geschäftsführerin ein wichtiger Faktor. Die Umsätze konnten in den ersten Jahren um rund 50 % gesteigert werden, haben in jüngster Zeit allerdings einen Dämpfer erfahren. Grund dafür ist vor allem die wachsende, lokale Konkurrenz, die vor allem nach dem Abschluss des Bahnhofneubaus in St. Gallen spürbar wurde. Neue Retail- und Take-away-Geschäfte wollen etwas vom Kuchen abhaben.

Trotzdem blickt Gabriela Toma mit Zuversicht in die Zukunft. Neue Produkte wie zum Beispiel proteinhaltige Getränke und Lebensmittel, ein gut organisiertes Team und das ständige Bemühen um eine optimale Warenpräsentation zählen zu den Pluspunkten des Coop Pronto Shops im Stadtzentrum. Als Erfolg werten darf die Unternehmerin, dass sie als «Super User» in ein schweizweites Projekt miteinbezogen wurde, das ein neues Bestellverfahren testet. Eines ist im Retail-Geschäft entscheidend, leere Regale darf es nicht geben, denn Menge verkauft Menge.



Gabriela Toma, Mitinhaberin und Geschäftsführerin

Meilensteine des Coop Pronto Shops Kornhausstrasse

2012 Gründung der Kollektivgesellschaft Zefic & Co. zwecks Führung und Betrieb des Pronto Shops der Coop Mineralöl AG in St. Gallen

2013 Einführung der Personaleinsatzplanung (PEP), eines elektronischen Werkzeugs für ein effizientes Personalmanagement

2017 Erweiterung der Zahlungs- und Transaktionssysteme, unter anderem kontaktloses Zahlen, Twint und Postcard (inklusive Bargeldbezug)

2018 Das Sortiment wird um proteinhaltige Getränke und Lebensmittel ergänzt

Coop Pronto Shop Kornhausstrasse
Kornhausstrasse 18
9000 St. Gallen

Tel: +41 71 222 69 71

Nachfolgeregelung KMU – Steuerrisiken bei der Übertragung von Aktien

Veräussert der Inhaber eines KMU seine im Privatvermögen gehaltene Beteiligung an einen Nachfolger, erzielt er grundsätzlich einen steuerfreien Kapitalgewinn. Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sind die Konstellationen, in welchen der Gesetzgeber oder die Steuerpraxis von diesem Prinzip abweichen.



Hans Feldmann
Rechtsanwalt, LL.M.
(Taxation)

Ausgangslage

Ausgangslage für die nachfolgenden Betrachtungen ist die Geschäftsnachfolge im KMU, bei welcher der Inhaber seine Beteiligung einem oder mehreren Nachfolgern verkauft. Im Kaufvertrag werden neben dem Kaufpreis oft auch weitere Vereinbarungen getroffen, wie z.B. die Weiterbeschäftigung des Veräusserers. Weiter kann der Kaufpreis von der künftigen Geschäftsentwicklung abhängig gemacht werden. Neben diesen Punkten interessiert sich die Steuerbehörde weiter, ob der Verkaufspreis einen Vorzugspreis darstellt. Je nach Beurteilung dieser Punkte erfolgt eine Umqualifikation des steuerfreien Kapitalgewinns in steuerbares Einkommen bzw. eine Aufrechnung der Differenz zwischen vereinbartem Kaufpreis und ermitteltem Verkehrswert. Der Einfachheit halber wird vorliegend davon ausgegangen, dass keine Verkaufssperfristen verletzt werden. Nicht behandelt werden ausserdem die sog. Systemwechselfälle (indirekte Teilliquidation und Transponierung).

Steuerrisiken Veräusserer

a. Weiterbeschäftigung im Betrieb

Verpflichtet sich der Veräusserer weiterhin für die Gesellschaft tätig zu sein, können die Parteien versucht sein, einen Teil des Arbeitsentgeltes (steuerbares Einkommen) als Kaufpreiszahlung (steuerfreier Kapitalgewinn) zu bezahlen, indem sie einen höheren Kaufpreis vereinbaren und das Salär entsprechend kürzen.

In diesem Zusammenhang ist essenziell, dass kaufvertragliche und arbeitsvertragliche Regelungen getrennt werden und dass sich die Arbeitsbedingungen, insbesondere das Salär, nicht wesentlich verändern und

generell marktkonform sind. Allerdings kann die Steuerbehörde eine solche arbeitsrechtliche Komponente bereits darin erblicken, wenn die Bezahlung des Kaufpreises vom Fortbestand des Arbeitsverhältnisses abhängig gemacht wird (sog. Treueprämie).

b. Konkurrenzverbot

Verpflichtet sich der Veräusserer im Kaufvertrag auf die Ausübung einer konkurrenzierenden Tätigkeit zu verzichten, besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörde einen Teil des Kaufpreises als steuerbares Einkommen für die Unterlassung einer Tätigkeit qualifiziert (Art. 23 lit. c DBG).

c. Earn-Out-Klausel

Vielfach machen die Vertragsparteien des Beteiligungsverkaufs die Höhe des Kaufpreises von der zukünftigen Geschäftsentwicklung abhängig. Diese Zahlungen stellen für den Veräusserer grundsätzlich steuerfreien Kapitalgewinn dar. Zu beachten ist indes, dass die Zahlungen nur im Rahmen der zukünftigen Gewinne ausgerichtet werden (Risiko indirekte Teilliquidation) und dass sie keine Entschädigung für arbeitsrechtliche Leistungen des Veräusserers enthalten.

Steuerrisiken Erwerber

a. Erwerb unter dem Verkehrswert

Aufseiten des Erwerbers prüft die Steuerbehörde, ob die Beteiligung zu einem Vorzugspreis erworben wurde. Weicht der Erwerbspreis vom Verkehrswert ab, erzielt der Erwerber steuerbares Einkommen in der Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem Verkehrswert.

Ist der Erwerber gleichzeitig Mitarbeiter der Gesellschaft, wird diese Differenz steuerlich als Erwerbseinkommen erfasst und der AHV-Beitragspflicht unterstellt. Besteht kein Arbeitsverhältnis, wird die Differenz unter Umständen als gemischte Schenkung qualifiziert, welche der Schenkungssteuer unterliegt.

b. Mitarbeiterbeteiligungen / Aktionärsbindungsverträge

Werden lediglich Minderheitsbeteiligungen veräussert, erfolgt dies im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder unter gleichzeitigem Abschluss eines privatrechtlichen Aktionärsbindungsvertrages zwischen den Aktionären. Dabei verpflichtet sich der Erwerber, die Aktien bei Ausscheiden aus dem Betrieb zurückzugeben bzw. er räumt den Mitaktionären ein Vorkaufsrecht zu einem im Voraus bestimmten Kaufpreis ein. Die Steuerbehörde rechnet dem Erwerber die Differenz zwischen bezahltem Kaufpreis und Verkehrswert als steuerbares Erwerbseinkommen auf, dies selbst dann, wenn der Erwerber diesen Mehrwert aufgrund von vertraglichen Bestimmungen (Vorkaufsrecht ABV / Rückgabeverpflichtung) nie realisieren können. Muss der Erwerber die Aktien zu einem späteren Zeitpunkt zum tieferen Wert an die Mitaktionäre abgeben, kann er die beim Erwerb aufgerechnete Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert immerhin als Gewinnungskosten geltend machen. Steuerlich ins Gewicht fällt diese Möglichkeit allerdings nur, wenn er in dieser Steuerperiode sonstiges verrechenbares Einkommen erzielt.

Fazit

Bei der Vertragsgestaltung und Steuerplanung sind die vorstehenden Steuerrisiken stets im Auge zu behalten. Neben den rechtlichen Aspekten (Trennung arbeitsvertraglicher und kaufvertraglicher Komponenten) liegt die Krux vielfach bei der Aktienbewertung und der Bestimmung des massgebenden Verkehrswertes. Ein Blick auf die aktuelle Rechtspraxis zeigt, dass die Gerichte und Behörden – oft mangels Alternativen – auf den Verkehrswert für die Belange der Vermögenssteuer abstellen (Praktikermethode gem. Kreisschreiben SKK Nr. 28). Dies wird den tatsächlichen Verhältnissen indes oft nicht gerecht, da Geschäftsrisiken (Marktentwicklung, die Abhängigkeit des Betriebs vom Veräusserer, Kundenstruktur/Klumpenrisiken) und zukünftige Entwicklungen ausgeklammert sind.

Für eine abschliessende steuerliche Beurteilung ist jeder Sachverhalt daher im Einzelfall detailliert zu prüfen. Gegebenenfalls ist die vorgängige Besprechung mit der Steuerbehörde angezeigt.

Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen,
Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch
Leiter Marketing & Kommunikation
Produktion: Heussercrea AG, St.Gallen
Druck: Extremprint, St.Gallen

Dividendenbesteuerung nach Umsetzung der STAF-Vorlage

Michael Thomssen
Leiter Steuer- /
Rechtsabteilung, lic. iur. HSG,
dipl. Steuerexperte,
Mehrwertsteuerexperte FH,
CAS in internationaler MWST FH



Die STAF-Vorlage (Steuerreform und AHV-Finanzierung) wurde in der Abstimmung vom 19. Mai 2019 von den Stimmberechtigten angenommen. Ein Revisionspunkt der Steuerreform betrifft die Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen. Wir geben Ihnen eine Übersicht über die Dividendenbesteuerung ab dem 1. Januar 2020 in verschiedenen Ostschweizer Kantonen.

1) Stand der Gesetzgebung

Besteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen im Privat- / Geschäftsvermögen.

Kanton	Besteuerung nach geltendem Recht		Besteuerung ab 01.01.2020	
	Privatvermögen	Geschäftsvermögen	Privatvermögen	Geschäftsvermögen
Appenzell A.Rh.*	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 60 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 60 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)
Appenzell I.Rh.**	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 30 % – 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 30 % – 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)
Graubünden***	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)
St. Gallen****	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 70 % (30 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 70 % (30 % steuerfrei)
Schaffhausen****	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 % (40 % steuerfrei)
Thurgau**	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 %	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 %	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 %	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 60 %
Zürich****	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Halbsatzverfahren Besteuerung zu 50 % des Steuersatzes des steuerb. Gesamteinkommens	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)	Teilbest.verfahren Besteuerung zu 50 % (50 % steuerfrei)

* 2. Lesung Dezemer 2019; Inkrafttreten per 01.01.2020 wahrscheinlich

** Volksabstimmung für 2020 vorgesehen

*** Ablauf Referendumsfrist 11.12.2019

**** Inkrafttreten revidiertes Steuergesetz per 01.01.2020

2. Massnahmen / Empfehlungen

Wie der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann, wird die Dividendenbesteuerung in den meisten Kantonen weniger attraktiv, während die Gewinnsteuersätze der Unternehmen sinken. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob eine höhere oder allenfalls zusätzliche Dividendenausschüt-

zung vor dem 31. Dezember 2019 Sinn macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich eine solche Dividendenausschüttung in einer höheren Progression bei den Einkommenssteuersätzen niederschlägt. Bevor man zur Tat schreitet, sollten entsprechende Vergleichsanrechnungen angestellt werden.